

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

(per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 8. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG): Anpassung der Hinterlassenenrenten

Stellungnahme des Vorstands der SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur *Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG): Anpassung der Hinterlassenenrenten* Stellung zu nehmen. Wir äussern uns gerne wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen: Grundsätzliche Zustimmung zum Erlassentwurf, aber das Sparziel steht nicht im Vordergrund

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung möchte der Bundesrat die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern beseitigen und das AHVG an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen. Der Vorstand SODK begrüsst die angestrebte Neuausrichtung, die anstelle des lebenslangen und bedarfsunabhängigen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. Folgerichtig soll bei Hinterbliebenen mit unterhaltsberechtigten Kindern nicht mehr der Zivilstand, sondern die Verbindung zum Kind im Zentrum stehen. Hier könnte alternativ geprüft werden, ob nicht konsequent nur Kinder eine Hinterbliebenenrente erhalten sollen und man in diesem Sinne eine Kohärenz mit den Alimentenzahlungen herstellt.

Für den Vorstand SODK ist jedoch nicht vollständig geklärt, warum die zweijährige Übergangsrente nur für Witwen und Witwer, die für keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr aufkommen, gewährt werden soll. Der Ausschluss von kinderlosen Paaren bei den Übergangsrente ist ungenügend begründet und steht im Widerspruch zur sozialpolitischen Zielsetzung der Vorlage.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des AHVG kommt die Schweiz ihrer Verpflichtung nach, die Rechtsprechung des EGMR umzusetzen, indem sie Männer und Frauen bei den Hinterlassenenrenten gleichbehandelt. Weiter begrüsst der Vorstand SODK, dass die Teilrevision neue Familienformen sowie das geänderte Erwerbsverhalten von Frauen und Männern berücksichtigt. Hingegen stehen für den Vorstand SODK die Sparmassnahmen des Bundes bei dieser Vorlage nicht im Vordergrund.

Zustimmung zum gewählten Modell für den hinterlassenen Elternteil mit unterhaltsberechtigten Kindern

Die neue Regelung ändert den Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten. Die Hinterlassenenrente entsteht neu unabhängig vom Zivilstand. Einem Elternteil kommt bei einem Todesfall der Anspruch zu, wenn er für unterhaltsberechtigende Kinder aufkommen muss, unabhängig davon, ob er verheiratet oder geschieden ist, im Konkubinats- oder getrennt lebt. Dieser Anspruch besteht so lange, bis das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Der Vorstand SODK unterstützt den gewählten Ansatz, dass die lebenslangen Hinterlassenenrenten an Witwen abgeschafft und diese neu zivilstandsunabhängig an den hinterlassenen Elternteil ausgerichtet werden und sich auf die Betreuungs- und Erziehungszeit der Kinder beschränken. Eine Ausnahme bilden erwachsene Kinder mit einer Behinderung. Hier besteht ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften ein Leben lang, bzw. solange diese Personen betreut werden. Diese Ausnahmeregelung unterstützt der Vorstand explizit.

Anpassungen bei der Anspruchsberechtigung der Übergangsrenten prüfen

Einem hinterlassenen Elternteil mit Kind, das älter als 25 Jahre alt ist, wird noch während zwei Jahren eine Übergangsrente gewährt. Dies gilt allerdings nur für verheiratete Paare und für geschiedene Personen, die von der verstorbenen Person Unterhaltsbeiträge erhielten. Für Paare ohne Kinder ist keine Übergangsrente vorgesehen. Der gänzliche Ausschluss von kinderlosen Paaren wird mit dem Sparziel des Bundesrates begründet. Auch wenn ein Paar keine Kinder hat, führt der Tod der Partnerin bzw. des Partners für die hinterbliebene Person zu einer schwierigen Situation. In dieser Phase muss sie vieles neu organisieren und für ein existenzsicherndes Einkommen sorgen. Dies nimmt naturgemäss eine gewisse Zeit in Anspruch, währenddessen eine angemessene Unterstützung den nötigen finanziellen Schutz bietet. Warum zudem bei der Übergangsrente Konkubinatspaare nicht berücksichtigt werden sollen, ist für den Vorstand SODK nicht ersichtlich. Zwar gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt bei einem Konkubinatspaar. In der Regel dürften aber auch Konkubinatspaare den gegenseitigen Unterhalt in den allermeisten Fällen gewährleisten. Der Vorstand SODK spricht sich deshalb dafür aus zu prüfen, ob bei der Übergangsrente vom Grundsatz der Verbindung mit dem Kind abgewichen werden sollte und eine Übergangsrente auch für Paare ohne Kinder vorzusehen wäre, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

Wichtiger Schutz für ältere armutsgefährdete Witwen und Witwer

Für den Vorstand SODK ist es ein zentrales Anliegen, dass der Schutz in Notlagen aufrecht erhalten bleibt. Wenn der Tod für ältere Witwen und Witwer einen Armutsfaktor darstellt, sind entsprechende Leistungen auszurichten. Die vorgeschlagene Absicherung über die Ergänzungsleistungen wird begrüsst. Sie stellt sicher, dass ältere Personen durch den Verlust der wirtschaftlichen Unterstützung nicht in Existenznot geraten. Mit den Ergänzungsleistungen können gezielt individuelle bedarfsabhängige Leistungen erbracht werden.

Gleichbehandlung der Witwer gegenüber Witwen bei den Übergangsbestimmungen

In seinem Urteil vom 11. Oktober 2022 hält das EGMR fest, dass geschlechtsabhängige Rentenansprüche gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen. Der Bund reagierte postwendend und das BSV erliess eine Mitteilung (Nr. 460), wonach die kantonalen Behörden angewiesen wurden, einer kleinen Personengruppe von Männern einen über das Gesetz hinausgehenden Leistungsanspruch zu gewähren:

- Verwitwung mit Kindern nach dem 11. Oktober 2022 (ungeachtet des Alters des Kindes); oder

- Witwer mit Kindern, die am 11. Oktober 2022 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; oder
- Witwer mit hängiger Anfechtung einer Rentenaufhebungsverfügung

Die Vorlage sieht eine Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Sie erhalten ihre Rente weiterhin nach altem Recht. Das hiesse für über 55-jährige Witwer, eine einzelfallorientierte Lösung als generelle Übergangsregelung (vgl. die oben aufgeführten drei Punkte) und hätte zur Folge, dass Witwer gegenüber Witwen benachteiligt werden. Dies stellt nicht nur einen Verstoss gegen das Urteil des EGMR dar, sondern steht auch im Widerspruch zum Ziel der Revision, welche eine Gleichbehandlung der Geschlechter anstrebt.

Die Übergangsbestimmungen sind deshalb so anzupassen, dass Witwer und Witwen unter den gleichen Voraussetzungen – gegebenenfalls rückwirkend bis 2022– den gleichen Leistungsanspruch haben. Die vorgeschlagene Änderung betrifft nur eine geringe Anzahl von Witwern, weshalb die finanziellen Auswirkungen überschaubar sind.

Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln des AHVG

Art. 24, Abs. 1

Absatz 1 von Artikel 24 AHVG soll dahingehend ergänzt werden, dass Paare, die einen gemeinsamen Haushalt führen – auch Paare ohne Kinder und Konkubinatspaare – einen Anspruch auf eine Übergangsrente erhalten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom..., Abs. 1

Um eine konsequente Gleichstellung von Witwen und Witwern zu garantieren, sind die Übergangsbestimmungen folgendermassen anzupassen:

«Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen ~~und Witwern~~, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt und haben - gegebenenfalls rückwirkend - die gleichen Leistungsansprüche.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

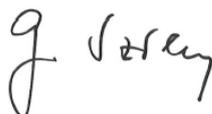
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy